



## Abteilungsordnung – Abteilung Handball

### § 1 - Abteilung Handball

Die Handball-Abteilung ist eine Abteilung des Turnverein 1909 Dietenhofen e.V – kurz TV 09 Dietenhofen. Die Abteilung ist Mitglied des Bayerischen Handballverbandes.

### § 2 - Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Handball-Abteilung erfolgt schriftlich mit dem Aufnahmeantrag zum Hauptverein. Mitglieder aus anderen Abteilungen des TV 09 Dietenhofen müssen beim Eintritt in die Abteilung dies bei der Geschäftsführung des Hauptvereins bekannt machen. Durch die Aufnahme wird die Satzung und Ordnungen des Hauptvereins und die Abteilungsordnung anerkannt.

#### § 2.1 - Rechte

Mit Erreichen der Volljährigkeit hat jedes Mitglied der Abteilung Sitz und Stimme in der Abteilungsversammlung.

#### § 2.2 - Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet, zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele sowie der Ziele der Abteilungsordnung beizutragen, die Bestimmungen der Satzung und der Abteilungsordnung zu beachten. Alle Handlungen, die das Ansehen des Vereins oder der Abteilung schädigen, sind zu unterlassen.

### § 3 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Abteilung endet

- a) Durch Ausscheiden aus dem TV 09 Dietenhofen.
- b) Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Geschäftsführung des TV 09.
- c) Durch Ausschluss.
- d) Durch Tod.

Der Austritt aus der Handballabteilung bedeutet nicht gleichzeitig den Austritt aus dem Hauptverein.

### § 4 - Sportbetrieb

Die Mitglieder der Abteilung sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins bzw. der Marktgemeinde Dietenhofen, die dem Verein zur Nutzung zu Verfügung stehen, zu nutzen. Die Benutzungszeiten sind mit dem Vereinsausschuss bzw. den vom Vereinsausschuss bestimmten zuständigen Personen abzustimmen. Die Anweisungen der Abteilungsleitung oder den vom Vereinsausschuss bestimmten Personen sind zu beachten.

### § 5 - Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind: a) Die Abteilungsleitung b) Die Betreuersitzung c) Die Abteilungsversammlung



## § 6 - Die Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus

- a) dem 1. Abteilungsleiter - zugleich stellvertretender Jugendleiter
- aa) sofern gewünscht/gewählt dem 2. Abteilungsleiter
- b) dem Jugendleiter - zugleich Stellvertretender Abteilungsleiter Der Abteilungsleiter und der Jugendleiter oder ein aus der Abteilungsleitung bestimmter Stellvertreter vertritt die Abteilung im Vereinsausschuss mit Sitz und Stimme. Der Abteilungs- und der Jugendleiter werden durch Beschluss der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Abteilungsleitungsämter a) und b) können nicht in einer Person vereint werden.

## § 7 - Die Betreuergruppe(-sitzung)

Der Betreuergruppe/-sitzung setzt sich zusammen aus:

- a) dem Abteilungsleiter und ggf. dem 2. Abteilungsleiter
- b) dem Jugendleiter
- c) den Betreuern/Trainern der Mannschaften der Abteilung
- d) Beisitzern

Die Betreuergruppe beschließt in seinen Sitzungen die sportliche und organisatorische Arbeit der Abteilung.

### § 7.1 – Abteilungsleiter

Aufgabe des Abteilungsleiters ist die Interessenvertretung der Abteilung gegenüber dem Verein, sowie Führung der Abteilung im Sinne der Vereinssatzung und der Abteilungsordnung. Die sportliche Leitung obliegt ausschließlich der Abteilungsleitung, soweit sie nicht die Vereinsinteressen beeinträchtigen. Sofern es eine Zusammenarbeit mit der Gemeinde bedarf ist diese über den Vorstand des Hauptvereins abzusprechen.

### § 7.2 – Jugendleiter

Aufgabe des Jugendleiters ist die Interessenvertretung der Abteilungsjugend gegenüber der Abteilungsleitung und dem Verein, sowie die Führung der Handballjugend im Sinne der Vereinssatzung und der Abteilungsordnung.

### § 7.3 Betreuer der Mannschaften

Die Betreuer der Mannschaften kümmern sich um das sportliche vorankommen der einzelnen Mannschaft. Dies geschieht im Sinne der Vereinssatzung und der Ordnungen des Vereins.

### § 7.4 - Beisitzer

Die Abteilungsversammlung wählt Beisitzer für besondere Aufgaben (z. B.: Unterstützung der Abteilungsleitung, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Arbeitsdienste). Die besonderen Aufgaben werden je nach Bedarf durch die Abteilungsleitung festgelegt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre.



## § 8 - Die Abteilungsversammlung

Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal jährlich statt. Diese wird üblicherweise mit der Saisonabschlussfeier oder der Weihnachtsfeier abgehalten. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen und dem Hauptverein/dessen Geschäftsführung zu übergeben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies von einem Fünftel der Abteilungsmitglieder schriftlich und unter Angaben der Gründe und des Zwecks bei der Abteilungsleitung beantragt wird oder wenn die Betreuergruppe/-sitzung dies mit 2/3-Mehrheit beschließt. Die Versammlung wird von der Abteilungsleitung einberufen und geleitet. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vorher bekannt gegeben werden. Anträge sind mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin bei der Abteilungsleitung einzureichen. Der Abteilungsversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Wahl der Abteilungsleitung, Jugendleiter und Beisitzer
- Wahl der Beisitzer.
- Beschlussfassung über die Höhe des Abteilungsbeitrages und der sonstigen Leistungen
- Beschlussfassung über Änderungen an der Abteilungsordnung.
- Beschlussfassung über alle sonstigen Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sitz und Stimme haben alle volljährigen Mitglieder der Abteilung. Die Abteilungsversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Vereinssatzung oder die Abteilungsordnung nichts anderes bestimmt.

## § 9 - Mitarbeit im TV09 Dietenhofen

Alle aktiven Mitglieder der Handball-Abteilung ab dem 16. Lebensjahr unterstützen die Belange des Hauptvereins und der Abteilung bei gemeinsamen Aufgaben durch unentgeltliche Mitarbeit (z.B. bei Turnieren und Arbeitsdiensten). Jedes aktive Mitglied einer Vollmannschaft hat pro Kalenderjahr Arbeitsstunden in einer Summe von drei Stunden zu leisten. Diese können über das Kalenderjahr verteilt abgeleistet werden. Anfallende Dienste werden rechtzeitig bekannt gegeben. Der Eingeteilte muss bei Verhinderung eigenständig für Ersatz sorgen.

Die Arbeitsdienste koordiniert und dokumentiert die Abteilungsleitung oder ein von der Abteilungsleitung bestimmter Beisitzer. Die aktiven Mitglieder der Handball-Abteilung ab dem 16. Lebensjahr unterstützen darüber hinaus die Belange des Hauptvereins in Bezug auf die Ausrichtung von Vereinsfesten. Aktive Mitglieder, die zeitgleich als Trainer oder Betreuer im Jugendbereich der Fußballabteilung oder in anderer, verantwortlicher Stelle beim TV 09 Dietenhofen tätig sind, sind von der Regelung ausgenommen.

## § 10 – Abteilungsbeitrag

Die Abteilung kann einen Beitrag von Aktiven erheben, der ausschließlich der Abteilung zufließen soll oder deren Kosten decken soll. Die Höhe des Beitrages wird von der Abteilungsversammlung bestimmt, bedarf jedoch immer der Zustimmung der Mitgliederversammlung des TV09 Dietenhofen. Die Abteilung kann kein eigenes Vermögen bilden. Der Beitragseinzug und die Verwaltung des Vermögens muss über den Hauptverein erfolgen.



## § 11 - Budget der Handballabteilung

Der Abteilung ist es nicht gestattet eine eigene Kasse zu besitzen. Alle Abrechnungen, Anschaffungen, Verkäufe, etc. müssen mit den Kassier des Hauptvereins abgestimmt und von diesem übernommen werden. Einnahmen bei Veranstaltungen fließen dem Budget der Abteilung beim Hauptverein zu. Im Falle der Auflösung der Abteilung verbleibt das Restbudget beim Hauptverein. Die Verwaltung des Budgets obliegt der Abteilungsleitung und der .

## § 12 - Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung erfolgt durch a) Auflösung des Hauptvereins b) Beschluss der Abteilungsversammlung Bei einer Auflösung durch Beschluss der Abteilungsversammlung kann dies nur in einer eigens zu diesem Zweck, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist, einberufenen außerordentlichen Abteilungsversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

## §13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Abteilungsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Abteilungsordnung im Übrigen unberührt. An deren Stelle soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der rechtlichen und wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der Bestimmung gewünscht wurde. Die Mitgliederversammlung der Abteilung sowie im Anschluss der Mitgliederversammlung des TV09 Dietenhofen e.V. haben den Änderungen im Anschluss zuzustimmen.

**§ 13 Inkrafttreten und Gültigkeit** Die Abteilungsordnung (Neufassung wurde durch die Abteilungsversammlung vom 30.03.2023 beschlossen. Sie tritt mit der Genehmigung des Vorstands vom 14.01.2024 in Kraft. Dieser Schriftsatz wurde zur einfacheren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform erstellt. Die Anwendung auf weibliche sowie diverse Mitglieder und Amtsinhaberinnen bleibt davon jedoch unberührt.